

Stand: November 2024  
SKR: 1.100.1



**Gemeinde Stäfa**

# **Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa**

**(Gemeindeordnung, GO)**

**(vom 22. September 2013)**

**(Nachgeführt inkl. Teilrevision gemäss Beschluss an der Gemein-  
deabstimmung vom 24. November 2024)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>5</b>
	Art. 1 Gemeindeordnung .....	5
	Art. 2 Gemeindeart .....	6
	Art. 3 Energiepolitische Ziele .....	6
<b>II.</b>	<b>DIE STIMMBERECHTIGTEN .....</b>	<b>7</b>
<b>1.</b>	<b>Politische Rechte .....</b>	<b>7</b>
	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit .....	7
<b>2.</b>	<b>Urnenwahlen und -abstimmungen .....</b>	<b>7</b>
	Art. 5 Verfahren .....	7
	Art. 6 Berichte und Anträge .....	8
	Art. 7 Urnenwahlen .....	8
	Art. 8 Erneuerungswahlen .....	9
	Art. 9 Ersatzwahlen .....	9
	Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung .....	9
	Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung .....	10
<b>3.</b>	<b>Gemeindeversammlung .....</b>	<b>11</b>
	Art. 12 Einberufung und Verfahren .....	11
	Art. 12a Wahlbefugnisse .....	11
	Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse .....	11
	Art. 14 Planungsbefugnisse .....	12
	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	12
	Art. 16 Finanzbefugnisse .....	13
<b>4.</b>	<b>Finanzkompetenzen .....</b>	<b>13</b>
	Art. 17 Aufteilung der Finanzkompetenzen .....	13
<b>III.</b>	<b>GEMEINDEBEHÖRDEN .....</b>	<b>14</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>14</b>
	Art. 18 Geschäftsführung .....	14
	Art. 18a Offenlegung von Interessenbindungen .....	14
	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige .....	15
	Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse .....	15
	Art. 21 Behördenkonferenz .....	16
	Art. 22 Behördenentschädigungen .....	16
	Art. 23 Ausschluss der Öffentlichkeit .....	16
<b>2.</b>	<b>Gemeinderat .....</b>	<b>16</b>
	Art. 24 Bezeichnung, Zusammensetzung .....	16
	Art. 25 Konstituierung .....	17
	Art. 26 Wahlbefugnisse .....	17

Art. 27	Anstellungsbefugnisse .....	18
Art. 28	Rechtsetzungsbefugnisse.....	18
Art. 29	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	18
Art. 30	Finanzielle Befugnisse.....	20
Art. 31	Organisationskompetenz .....	20
Art. 32	Kompetenzverzicht.....	21
Art. 33	Präsidualbefugnisse.....	21
Art. 34	Gemeindeverwaltung .....	22
<b>3.</b>	<b>Eigenständige Kommissionen .....</b>	<b>23</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>23</b>
	Art. 35 Anträge an Gemeindeversammlung und Urne .....	23
<b>3.2</b>	<b>Schulpflege .....</b>	<b>23</b>
	Art. 36 Zusammensetzung .....	23
	Art. 37 Aufgaben.....	23
	Art. 38 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	24
	Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse.....	25
	Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	25
	Art. 41 Finanzielle Befugnisse.....	26
	Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege.....	27
	Art. 42a Leitung Bildung.....	27
	Art. 43 Schulleitung.....	27
	Art. 44 Schulkonferenz .....	28
<b>3.3</b>	<b>Sozialbehörde.....</b>	<b>29</b>
	Art. 45 Zusammensetzung .....	29
	Art. 46 Aufgaben.....	29
	Art. 47 Befugnisse .....	29
<b>3.4</b>	<b>Werkbehörde.....</b>	<b>30</b>
	Art. 48 Zusammensetzung .....	30
	Art. 49 Aufgaben.....	30
	Art. 50 Befugnisse .....	31
<b>IV.</b>	<b>WEITERE ORGANE.....</b>	<b>31</b>
<b>1.</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission .....</b>	<b>31</b>
	Art. 51 Zusammensetzung .....	31
	Art. 52 Aufgaben.....	32
	Art. 53 Aktenbeizug, Auskünfte.....	32
	Art. 54 Fristen .....	33
	Art. 54a Finanztechnische Prüfstelle .....	33
<b>2.</b>	<b>Wahlbüro.....</b>	<b>34</b>
	Art. 55 Zusammensetzung und Wahl.....	34
	Art. 56 Aufgaben.....	34

<b>3.</b>	<b>Friedensrichteramt.....</b>	<b>34</b>
	Art. 57 Aufgaben.....	34
<b>V.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>35</b>
	Art. 58 Inkrafttreten.....	35
	Art. 59 Übergangsbestimmung .....	36
	Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse .....	36

# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa

(Gemeindeordnung, GO)

(vom 22. September 2013)

*Die Politische Gemeinde Stäfa,*

gestützt auf das Gemeindegesetz vom 20. April 2015,<sup>1</sup>

*erlässt:*

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

## **Art. 2 Gemeindeart**

- 1 Stäfa bildet eine politische Gemeinde.
  
- 2 Die Politische Gemeinde erfüllt die Aufgabe der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung.

## **Art. 3 Energiepolitische Ziele**

- 1 Die Gemeinde richtet sich in all ihren Tätigkeiten nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und klimafreundlichen Entwicklung. Sie setzt sich aktiv ein für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen sowie für Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
  
- 2 Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für eine nachhaltige Energiepolitik ein. Dazu verpflichtet sie sich insbesondere zur Förderung:
  - a) des sparsamen Umgangs mit Primärenergien,
  - b) der kontinuierlichen Senkung des Energieverbrauchs,
  - c) der Effizienz der Energieanwendung,
  - d) der Anwendung erneuerbarer Energien.
  
- 3 Für die Finanzierung und Förderung von Massnahmen und Projekten der Gemeinde oder von Dritten zur Umsetzung der Verpflichtungen gemäss Absatz 2 wird für die Dauer von 20 Jahren eine Fördersumme von Fr. 200'000 jährlich für diesen Zweck in das Budget eingestellt. Der Gemeinderat entscheidet über die einzelnen Förderungen zu Lasten dieses Kredites. Er erlässt darüber ein Reglement.

## II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

### 1. Politische Rechte

#### Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Als Mitglied eines Organs der Gemeinde ist wählbar, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.<sup>2</sup>

<sup>4</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

### 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

#### Art. 5 Verfahren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 (Teilrevision 2021), in Kraft seit 1. September 2021

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

## **Art. 6 Berichte und Anträge**

Für die Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen, für die Veröffentlichung der Abstimmungsvorlage und für den zu verfassenden Beleuchtenden Bericht gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

## **Art. 7 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde<sup>3</sup>,
5. die Mitglieder der Werkbehörde,
6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

## Art. 8 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Kommen gedruckte Wahlvorschläge nicht zum Einsatz, werden leere Wahlzettel verwendet, und den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.<sup>4</sup>

## Art. 9 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.<sup>5</sup>

## Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Gemeindeabstimmung an der Urne sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000,
3. die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000,

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

4. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,<sup>6</sup>
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,<sup>7</sup>
6. Gründungs- und Anschlussverträge für juristische Personen des Privatrechts und deren Änderungen,
7. der Erlass und die Änderung von Statuten von Zweckverbänden,<sup>8</sup>
8. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche von grosser politischer oder finanzieller Tragweite.<sup>9 10</sup>

## Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung

1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

2 Von der nachträglichen Urnenabstimmung sind ausgenommen:

1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind,
2. der Erlass und die Änderung der Verordnung über das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals,<sup>11</sup>

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 (Teilrevision 2021), in Kraft seit 1. September 2021

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 (Teilrevision 2021), in Kraft seit 1. September 2021

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 (Teilrevision 2021), in Kraft seit 1. September 2021

<sup>9</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>10</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 (Teilrevision 2021), in Kraft seit 1. September 2021

<sup>11</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 (Teilrevision 2021), in Kraft seit 1. September 2021

3. Beschlüsse über Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundeigentum.

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 12 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.<sup>12</sup>

#### **Art. 12a Wahlbefugnisse<sup>13</sup>**

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler in der Gemeindeversammlung offen.

#### **Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Verordnung über das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
4. der Verordnungen über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Abfallwirtschaft,
5. von weiteren Verordnungen von grundlegender Bedeutung, soweit Erlass und Änderung nicht durch das Gesetz oder diese

---

<sup>12</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 (Teilrevision 2021), in Kraft seit 1. September 2021

<sup>13</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

- Gemeindeordnung dem Gemeinderat oder einer anderen Behörde vorbehalten sind,
6. von Grundsätzen der Entschädigung der Behörden.

## **Art. 14 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

## **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10 GO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und deren Änderungen, soweit dafür nicht die Urnenabstimmung vorgesehen ist oder wenn die Verträge die Finanzbefugnisse des Gemeinderates oder der Schulpflege überschreiten,
4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen,
5. ...<sup>14</sup>,
6. ...<sup>15</sup>,
7. die Behandlung von Geschäften, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, aber von diesem gemäss Art. 32 GO der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

---

<sup>14</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>15</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 (Teilrevision 2021), in Kraft seit 1. September 2021

## Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung beschliesst im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse über<sup>16</sup>:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über Investitionskredite, die an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. die Vorfinanzierung von Investitionen,
7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000,
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000,
9. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.

## 4. Finanzkompetenzen

... (ganzer Abschnitt aufgehoben)<sup>17</sup>

## Art. 17 Aufteilung der Finanzkompetenzen

...<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>17</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>18</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

### III. GEMEINDEBEHÖRDEN

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

##### Art. 18a Offenlegung von Interessenbindungen<sup>19</sup>

1 Bei der Konstituierung einer in dieser Gemeindeordnung genannten Behörde unterrichten ihre Mitglieder sowie deren Schreiberinnen und Schreiber die Behörde schriftlich über:

1. ihre beruflichen Haupt- und allfälligen Nebentätigkeiten,
2. die Tätigkeit und Organstellung in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
3. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
4. die Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

2 Änderungen sind nach ihrem Eintritt anzugeben.

---

<sup>19</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Details der Offenlegung der Interessenbindungen. Das Register über die Angaben der Behördenmitglieder wird veröffentlicht.

<sup>4</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident der Behörde wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Sie bzw. er kann die Mitglieder auffordern, sich im Register der Interessenbindungen einzutragen.

## **Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung, Begutachtung und Begleitung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

## **Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren materiellen und finanziellen Kompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtheit verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 (Teilrevision 2021), in Kraft seit 1. September 2021

## **Art. 21 Behördenkonferenz**

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

## **Art. 22 Behördenentschädigungen**

Die Grundsätze der Entschädigung der Mitglieder von Behörden werden durch Beschluss der Gemeindeversammlung geregelt. Der Gemeinderat erlässt dazu für sich und die übrigen Behörden die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

## **Art. 23 Ausschluss der Öffentlichkeit**

Die Verhandlungen der Behörden sind nicht öffentlich.

## **2. Gemeinderat**

### **Art. 24 Bezeichnung, Zusammensetzung<sup>21</sup>**

<sup>1</sup> Gemeindevorstand im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat.<sup>22</sup>

---

<sup>21</sup> Neuer Titel gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>22</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>2</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulpflege aus neun Mitgliedern.

## **Art. 25 Konstituierung**

Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

1. die erste und zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und zweiten Vizepräsidenten,
2. die Verwaltungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,
3. die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Mitglieder seiner Ausschüsse,
4. die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der eigenständigen Kommissionen, mit Ausnahme der Schulpflege<sup>23</sup>,
5. seine Vertretungen in anderen Organen.

## **Art. 26 Wahlbefugnisse**

Der Gemeinderat bestimmt oder wählt in freier Wahl:

1. die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht<sup>24</sup>,
2. die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Mitglieder der beratenden Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist,
3. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt<sup>25</sup>,
4. die Mitglieder des Wahlbüros.

---

<sup>23</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>24</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>25</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

## Art. 27 Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat ernennt oder stellt an:

1. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
2. das übrige Gemeindepersonal, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
3. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes sowie die übrigen kommunalen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

## Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von Gegenständen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen<sup>26</sup>,
4. der Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist<sup>27</sup>.

## Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht sowie der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind<sup>28</sup>,

---

<sup>26</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>27</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>28</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

2. die Führung des Gemeindehaushalts und die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben<sup>29</sup>,
3. die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
8. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,
9. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
10. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbesiedeltes Gebiet handelt,
11. die Erteilung des Gemeindegewerbes, <sup>30</sup>
12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist,
13. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
14. die Festsetzung der Stellenpläne der Alters- und Pflegeheime sowie der Gemeindegewerke,
15. die Genehmigung der Tarife und Gebühren der Gemeindegewerke sowie der Reglemente und Taxordnungen für die gemeindeeigenen Alters- und Pflegeheime,
16. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung<sup>30</sup>,
17. die Unterstützung des Gemeindegewerbes<sup>31</sup>,
18. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien<sup>32</sup>.

---

<sup>29</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>30</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>31</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>32</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

## Art. 30 Finanzielle Befugnisse

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für
  1. den Ausgabenvollzug,
  2. gebundene Ausgaben,
  3. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck,
  4. nicht im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 1'000'000 im Jahr, und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 240'000 im Jahr,
  5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis zu Fr. 500'000,
  6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von bis zu Fr. 500'000,
  7. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis zu Fr. 2'000'000,
  8. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
  9. die Annahme oder die Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften.
  
- 2 Der Gemeinderat kann die Befugnisse nach Ziff. 1, 2 und 3 an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte massvoll und stufengerecht übertragen.

## Art. 31 Organisationskompetenz

- 1 Der Gemeinderat legt seine Organisation in einem Reglement fest.<sup>33</sup>

---

<sup>33</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>2</sup> Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten die Leitung eines Verwaltungsbereichs oder mehrerer Verwaltungsbereiche zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsbereiche verpflichtet.

<sup>3</sup> ...<sup>34</sup>

<sup>4</sup> Nach einer Ersatzwahl eines Mitglieds oder wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Gemeinderat die Aufgaben neu verteilen.

### **Art. 32 Kompetenzverzicht**

Der Gemeinderat kann Geschäfte, die in seine materielle oder finanzielle Kompetenz fallen, in besonderen Ausnahmefällen der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreiten.<sup>35</sup>

### **Art. 33 Präsidialbefugnisse<sup>36</sup>**

<sup>1</sup> Über Angelegenheiten von geringer Bedeutung kann die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident selbst entscheiden.<sup>37</sup>

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident hat bei allen Sitzungen der vom Gemeinderat eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen.

---

<sup>34</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>35</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 (Teilrevision 2021), in Kraft seit 1. September 2021

<sup>36</sup> Neuer Titel gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>37</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

## Art. 34 Gemeindeverwaltung

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung und ihre Verwaltungsbereiche haben vorbereitende, beratende und vollziehende Funktion.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit.<sup>38</sup>

<sup>3</sup> Er regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung in einem Erlass. Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.<sup>39</sup>

<sup>4</sup> Aufgaben und Kompetenzen können in einem Erlass des Gemeinderats an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.<sup>40</sup>

---

<sup>38</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>39</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>40</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

### **3. Eigenständige Kommissionen<sup>41</sup>**

#### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 35 Anträge an Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seinem eigenen Antrag weiterleitet.

#### **3.2 Schulpflege**

##### **Art. 36 Zusammensetzung**

Die Schulpflege besteht mit Einschluss ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.<sup>42</sup>

##### **Art. 37 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

---

<sup>41</sup> Neuer Titel gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>42</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 24. November 2024 (Teilrevision 2024), in Kraft ab dem Datum der Wahlordnung für die Gesamterneuerungswahlen 2026 der Gemeindebehörden (die Schulpflege besteht noch bis zum Ende der Amtsdauer 2022 bis 2026 aus sieben Mitgliedern)

<sup>2</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.<sup>43 44</sup>

<sup>3</sup> Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.<sup>45 46</sup>

## **Art. 38 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

### Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
  - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
  - b) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und die Mitglieder ihrer Ausschüsse,
2. wählt in freier Wahl
  - a) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Mitglieder der beratenden Kommissionen,
  - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
- 3.<sup>47</sup> wählt, ernennt oder stellt an
  - a) die Leiterin Bildung bzw. den Leiter Bildung,
  - b) die Leiterin Schulverwaltung bzw. den Leiter Schulverwaltung
  - c) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
  - d) die Lehrpersonen,

---

<sup>43</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>44</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 (Teilrevision 2021), in Kraft seit 1. September 2021

<sup>45</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 (Teilrevision 2021), in Kraft seit 1. September 2021

<sup>46</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 27. November 2022 (Teilrevision 2022), in Kraft seit 1. Januar 2023

<sup>47</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 27. November 2022 (Teilrevision 2022), in Kraft seit 1. Januar 2023

- e) die Schulärztin bzw. den Schularzt,
- f) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
- g) die Therapeutinnen bzw. Therapeuten,
- h) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

### **Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts,
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
4. von Reglementen und Pflichtenheften für die ihr unterstellten Organe,
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. von Gegenständen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörden fallen.<sup>48</sup>

### **Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

---

<sup>48</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

## Art. 41 Finanzielle Befugnisse

1 Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck,<sup>49</sup>
4. nicht im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 1'000'000 im Jahr, und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 240'000 im Jahr.<sup>50</sup>

2 Die Schulpflege kann die Befugnisse nach Ziff. 1, 2 und 3 an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte massvoll und stufengerecht übertragen.<sup>51</sup>

---

<sup>49</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>50</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>51</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

## **Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege<sup>52</sup>**

1 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter sowie eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. Die Vertretung der Lehrerschaft wird von den Schulkonferenzen gewählt.

2 Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

3 Wenn ein Geschäft der Schulpflege dies erfordert, können weitere Fachpersonen dazu eingeladen werden.

## **Art. 42a Leitung Bildung<sup>53</sup>**

1 In der Gemeinde Stäfa besteht eine Leitung Bildung.

2 Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

## **Art. 43 Schulleitung**

1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

---

<sup>52</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 27. November 2022 (Teilrevision 2022), in Kraft seit 1. Januar 2023

<sup>53</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 27. November 2022 (Teilrevision 2022), in Kraft seit 1. Januar 2023

- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- 3 Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- 4 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- 5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

#### **Art. 44 Schulkonferenz**

- 1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- 2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- 3 Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.
- 4 Die Schulkonferenz wählt ihre Vertretung für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege.

### 3.3 Sozialbehörde<sup>54</sup>

#### Art. 45 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.<sup>55</sup>

#### Art. 46 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.<sup>56</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>57</sup>

<sup>3</sup> Sie erledigt die weiteren, ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

#### Art. 47 Befugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,

---

<sup>54</sup> Neuer Name gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>55</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>56</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>57</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

3. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck und über neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck,<sup>58</sup>
4. ...<sup>59</sup>
5. ...<sup>60</sup>

### 3.4 Werkbehörde

#### Art. 48 Zusammensetzung

Die Werkbehörde besteht aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### Art. 49 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Werkbehörde ist zuständig für die Beschaffung und Verteilung von elektrischer Energie und von Wasser nach dem dafür anwendbaren kommunalen und übergeordneten Recht.<sup>61</sup>

<sup>2</sup> Sie erledigt die weiteren, ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

---

<sup>58</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>59</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>60</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>61</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

## Art. 50 Befugnisse

Die Werkbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
5. ...<sup>62</sup>.

## IV. WEITERE ORGANE

### 1. Rechnungsprüfungskommission

#### Art. 51 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

---

<sup>62</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 (Teilrevision 2021), in Kraft seit 1. September 2021

## Art. 52 Aufgaben<sup>63</sup>

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- 2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- 3 Sie erstattet schriftlich Bericht und stellt Antrag.

## Art. 53 Aktenbeizug, Auskünfte<sup>64</sup>

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.<sup>65</sup>
- 2 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und weitere Auskünfte nach dem Gemeindegesetz.<sup>66</sup>

---

<sup>63</sup> Titel und Abs. 1 bis 3 gemäss Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>64</sup> Neuer Titel gemäss Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>65</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>66</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

## Art. 54 Fristen

1 Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.<sup>67</sup>

2 Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeindeganzlei zugehen.

## Art. 54a Finanztechnische Prüfstelle<sup>68</sup>

1 Die Prüfstelle prüft die Rechnungslegung und die Buchführung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über ihre finanztechnische Prüfung und erstellt einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

3 Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

---

<sup>67</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>68</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

## 2. Wahlbüro

### Art. 55 Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

<sup>3</sup> Das Sekretariat wird vom Gemeinderat bestimmt.

### Art. 56 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## 3. Friedensrichteramt

### Art. 57 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.<sup>69</sup>

---

<sup>69</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>3</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.<sup>70</sup>

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 58 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeabstimmung an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2014–2018<sup>71</sup> in Kraft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt nach Annahme dieser Änderung (Teilrevision 2018) der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.<sup>72 73</sup>

<sup>3</sup> Die Teilrevision 2021 tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 1. September 2021 in Kraft.<sup>74</sup>

<sup>4</sup> Die Teilrevision 2022 tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 1. Januar 2023 in Kraft.<sup>75</sup>

---

<sup>70</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>71</sup> Beginn Amtsdauer 2014-2018: 19. August 2014

<sup>72</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 25. November 2018 (Teilrevision 2018), in Kraft seit 1. Juli 2019

<sup>73</sup> Inkrafttreten gemäss Beschluss des Gemeinderats Nr. 131 vom 7. Mai 2019 am 1. Juli 2019, amtlich publiziert am 17. Mai 2019.

<sup>74</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 (Teilrevision 2021), in Kraft seit 1. September 2021

<sup>75</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 27. November 2022 (Teilrevision 2022), in Kraft seit 1. Januar 2023

<sup>5</sup> Die Teilrevision 2024 tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 24. November 2024 und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf das Datum der Gesamterneuerungswahlen 2026 der Gemeindebehörden in Kraft.<sup>76</sup>

### **Art. 59 Übergangsbestimmung**

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident, die oder der für die Amtsdauer 2014-2018 gewählt wurde, nimmt ab Schuljahresbeginn 2014 Einsitz im Gemeinderat.

### **Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1985 der Politischen Gemeinde Stäfa sowie die Gemeindeordnung vom 1. April 1990 der Schulgemeinde Stäfa, je mit den seitherigen Änderungen, aufgehoben.

---

---

<sup>76</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 24. November 2024 (Teilrevision 2024), in Kraft ab dem Datum der Wahlordnung für die Gesamterneuerungswahlen 2026 der Gemeindebehörden (die Schulpflege besteht noch bis zum Ende der Amtsdauer 2022 bis 2026 aus sieben Mitgliedern)

**Neuerlass am 22. September 2013**

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa wurde in der Gemeindeabstimmung an der Urne vom 22. September 2013 angenommen.

Für die Politische Gemeinde Stäfa

*Karl Rahm*  
*Gemeindepräsident*

*Daniel Scheidegger*  
*Gemeindeschreiber*

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 4. Dezember 2013 (RRB Nr. 1351/2013); publiziert am 13. Dezember 2013.

**Teilrevision 2018 vom 25. November 2018**

Die Änderung (Teilrevision 2018) der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa wurde in der Gemeindeabstimmung an der Urne vom 25. November 2018 angenommen.

Für die Politische Gemeinde Stäfa

*Christian Haltner*  
*Gemeindepräsident*

*Daniel Scheidegger*  
*Gemeindeschreiber*

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 27. März 2019 (RRB Nr. 268/2019); publiziert am 17. Mai 2019.

Inkrafttreten: 1. Juli 2019 (Beschluss des Gemeinderats Nr. 131 vom 7. Mai 2019).

**Teilrevision 2021 vom 13. Juni 2021**

Die Änderung (Teilrevision 2021) der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa wurde in der Gemeindeabstimmung an der Urne vom 13. Juni 2021 angenommen.

Für die Politische Gemeinde Stäfa

*Christian Haltner*  
*Gemeindepräsident*

*Daniel Scheidegger*  
*Gemeindeschreiber*

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 9. Februar 2022 (RRB Nr. 200/2022); publiziert am 18. Februar 2022

Inkrafttreten: 1. September 2021 (Art. 58 Abs. 3 vorstehend).

**Teilrevision 2022 vom 27. November 2022**

Die Änderung (Teilrevision 2022) der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa wurde in der Gemeindeabstimmung an der Urne vom 27. November 2022 angenommen.

Für die Politische Gemeinde Stäfa

*Christian Haltner*  
*Gemeindepräsident*

*Daniel Scheidegger*  
*Gemeindeschreiber*

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 15. März 2023 (RRB Nr. 291); publiziert am 27. März 2023.

Inkrafttreten: 1. Januar 2023 (Art. 58 Abs. 4 vorstehend).

**Teilrevision 2024 vom 24. November 2024**

Die Änderung (Teilrevision 2024) der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa wurde in der Gemeindeabstimmung an der Urne vom 24. November 2024 angenommen.

Für die Politische Gemeinde Stäfa

*Christian Haltner*  
*Gemeindepräsident*

*Martin Süss*  
*Gemeindeschreiber*

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 7. Mai 2025 (RRB Nr. 452); publiziert am 8. August 2025.

Inkrafttreten: Datum der Gesamterneuerungswahlen 2026 der Gemeindebehörden (Art. 58 Abs. 5 vorstehend).

Für die Politische Gemeinde Stäfa

Christian Haltner  
Gemeindepräsident

Daniel Scheidegger  
Gemeindeschreiber